

VERFÜGUNG

2046

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 19. Feb. 1985

Bachenbülach. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschlüssen vom 24. Oktober und 29. November 1984 setzte die Gemeindeversammlung Bachenbülach die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Bachenbülach erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 27. Februar 1984 der Gemeinde Bachenbülach und am 1. März 1984 der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe wie auch die Gemeinde verzichteten auf eine Stellungnahme.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Bachenbülach werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 19.2.1985 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bachenbülach (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den **19. Feb. 1985**
5053/P4/K2

versandt: **12. April 1985**

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann